

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/43
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/43)

23. Juni 2011

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Fülleinrichtungen für Saug-Druck-Tanks für Abfälle

Antrag der Niederlande

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Dieses Dokument enthält Vorschriften für die Fülleinrichtungen von Saug-Druck-Tanks für Abfälle, insbesondere betreffend den Bau und die Prüfung.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Unterabschnitts 4.5.2.2 und Aufnahme eines neuen Unterabschnitts 6.10.3.10 in das RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente: Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. In Unterabschnitt 4.5.2.2 wird die Verwendung besonderer Füllleinrichtungen für die Befüllung des Tanks mit flüssigen Stoffen, die als entzündbar eingestuft sind, vorgeschrieben. Die Zuführung dieser Füllleinrichtung muss im unteren Bereich des Tanks angeordnet sein, und es müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Bildung von Sprühnebel zu verhindern.
2. In Kapitel 6.10 betreffend den Bau und die Zulassung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle ist keine entsprechende Vorschrift für diese Füllleinrichtung enthalten. Die Verwendung dieser Einrichtung wird zwar vorgeschrieben, es ist jedoch keine Zulassung vorgesehen.
3. In der englischen Fassung des Unterabschnitts 4.5.2.2 wird im ersten Satz der Ausdruck "fillings" (DE: "Zuführungen") für die Beschreibung der Füllleinrichtung verwendet, was insbesondere im Vergleich zum französischen Text nicht sehr klar erscheint.

Antrag 1 (nur englische Fassung)

4. **4.5.2.2** Im englischen Text "fillings" ändern in:
"filling pipes".

Antrag 2

5. **6.10.3** Einen neuen Unterabschnitt 6.10.3.10 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
"6.10.3.10 Tanks zur Beförderung flüssiger Stoffe, die als entzündbar eingestuft sind, müssen mit Zuführungen im unteren Bereich des Tanks versehen sein. Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Bildung von Sprühnebel auf ein Minimum zu beschränken."

Begründung

6. Zwischen der englischen und französischen Fassung bestehen Unterschiede in der Formulierung des Unterabschnitts 4.5.2.2. Im ersten Satz der französischen Fassung wird der Ausdruck "conduits de remplissage" verwendet, was dem Ausdruck "filling pipes" zu entsprechen scheint, während in der englischen Fassung das Wort "fillings" verwendet wird.
7. Da der Teil 6 keine besonderen Vorschriften für Füllleitungen für Abfälle aufweist, die entzündbare Elemente enthalten, kommt es in Bezug auf die Frage, ob diese besondere Zuführung Teil der Zulassung und ob das Vorhandensein und die Konformität in der Bescheinigung über die Baumusterzulassung angegeben sein sollte, zu Diskussionen zwischen Herstellern und Prüfeinrichtungen. Da die Vorschriften für die Füllleinrichtungen substanzieller Natur sind, sollten sie ebenfalls in Kapitel 6.10 aufgenommen werden, um eine ungeeignete Verwendung des Tanks zu vermeiden.
8. Sicherheit: Informationen darüber, ob der Tank für die Beförderung entzündbarer flüssiger Stoffe geeignet ist, werden dazu beitragen, ungeeignete Einsätze, die zu unsicheren Situationen führen können, zu verhindern.
9. Durchführbarkeit: Diese Füllleinrichtungen existieren bereits, sind aber möglicherweise nicht als solche zugelassen/dokumentiert. Es sind keine Probleme der Durchführbarkeit zu erwarten.
10. Tatsächliche Anwendung: Die Konformität für die Beförderung entzündbarer Stoffe wird leichter zu überprüfen sein.